

Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Timmendorfer
Strand (Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 26. März 2010
in Kraft getreten am 01. Januar 2011

Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Timmendorfer Strand
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in den derzeit gültigen Fassungen sowie des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 20.12.1999 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.03.2010 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Reinigung

- 1) Die Gemeinde betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen, jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- 2) Die Reinigung umfasst auch die außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
- 3) Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen oder Straßenteile ergeben sich aus der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Timmendorfer Strand. Die Reinigung der Straßen durch die Gemeinde erfolgt grundsätzlich einmal wöchentlich, während der Monate Juni bis August zweimal wöchentlich.

§ 2
Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Durch Gebühren werden 80 v. H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks sowie die Häufigkeit der Reinigungen.
- 2) Als Straßenfrontlänge (Abs. 1) gilt:
 - a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge der Grundstücksseite

entlang der Straße,

- b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße anliegt: Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein viertel des Unterschiedes zu der tatsächlichen Frontlänge,
 - c) bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger) die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.
- 3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.
 - 4) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird die Straßenfrontlänge zu jeder Straße nur mit drei Viertel angerechnet. Den dadurch eintretenden Gebührenaufschlag trägt die Gemeinde. Als mehrfach erschlossene Grundstücke gelten nur solche Grundstücke, bei denen mehr als eine Straßenfront gereinigt wird.
 - 5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks 1,68 Euro.

§ 4

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG); bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich berechtigte sind Gesamtschuldner.
- 2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Begriff des Grundstücks

- 1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- 2) Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt in Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt sind.

- 3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße liegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- 2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit

- 1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.
- 2) Die Gebühr ist fällig bei Beträgen bis zu 15 Euro am 15. August, bei Beträgen über 15 Euro in zwei gleichen Teilbeträgen am 15. Mai und 15. August jeden Jahres.
- 3) Gebührennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Auskunfts-, Anzeige-, und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen, sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln, festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wird vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 8 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
 - b) entgegen § 8 nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln, festzusetzen oder zu überprüfen.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der zurzeit gültigen Fassung aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks und die Anschrift des Grundstückseigentümers, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Einwohnermeldeamt geführten Personenkonten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:
- a) Grundstückseigentümer
 - b) Künftige Grundstückeigentümer
 - c) Grundbuchbezeichnung
 - d) Eigentumsverhältnisse
 - e) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern sowie
 - f) die Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke
- 2) Soweit die Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet oder weiterverarbeitet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 17. Dezember 1991 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Timmendorfer Strand, den 26.03.2010

(L.S.)

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez.
Volker Popp